

Gemeinde Enzkloesterle – Landkreis Calw

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzkloesterle hat aufgrund von §§ 4 und 144 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Enzkloesterle erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.enzkloesterle.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Enzkloesterle, Rathausweg 5, 75337 Enzkloesterle von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Enzkloesterle, den 28.06.2022


Sascha Dengler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.